

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Bern
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Liestal, 29. Juni 2021

Vernehmlassung

Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG): Covid-19-Test bei der Ausschaffung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir bedanken und für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Durch die Verweigerung eines vom Aufnahmeland oder einer Fluggesellschaft geforderten Covid-19-Tests kann der Vollzug einer Wegweisungsverfügung verhindert werden. Damit verbleiben ausreisepflichtige Personen, die nicht mit den Behörden kooperieren wollen, weiterhin in der Schweiz. Dies ist ein rechtsmissbräuchliches Verhalten und führt zu einer hohen finanziellen Mehrbelastung von Bund und Kantonen. Dies insbesondere für die zu leistende Nothilfe, der zusätzlichen Hafttage und die aufwändige Ausreiseorganisation wie etwa der Annullation von Sonderflügen wegen einer Covid-19-Testverweigerung, was im Kanton Basel-Landschaft dieses Jahr bereits zwei Mal vorkam.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst eine Regelung bezüglich Covid-19-Test anlässlich von Ausschaffungen. Wir geben allerdings zu bedenken, dass die Umsetzung problematisch sein dürfte und voraussichtlich selten zur Anwendung kommt, da zum Beispiel das Einführen eines Gegenstandes in die Nase der betroffenen Person mit physischem Zwang als gesundheitsgefährdend zu erachten ist und lediglich andere Formen leichteren physischen Zwangs, wie etwa das Festhalten der Person an den Händen, damit sie sich ruhig verhält und den Test machen lässt, je nach den konkreten Umständen denkbar wären. So ist anzunehmen, dass es auch weiterhin in Einzelfällen zu Testverweigerungen kommen wird. In diesem Zusammenhang wäre es wertvoll, wenn zu Händen der Vollzugsbehörden geklärt werden könnte, ob alternativ Bluttests zur Verfügung stehen und ob diese als mildere Massnahme zu bewerten sind.

Auch regen wir an, Impfungen oder den Nachweis einer durchgemachten Krankheit explizit als mildere Massnahme in den Materialien zu beschreiben, soweit diese von den Fluggesellschaften und dem Zielland akzeptiert werden.

Ebenso geben wir zu bedenken, dass die neue gesetzliche Grundlage zu kurz greift. Die Corona-Pandemie ist am Abklingen und die Vorschriften der Zielländer und der Fluggesellschaften werden laufend gelockert. Im täglichen ausländerrechtlichen Ausreisegeschäft tauchen indes auch weiterhin medizinische Fragestellungen auf, die eine Ausschaffung verhindern. Die neue rechtliche Grundlage würde zudem lediglich für Covid-19 gelten. Bricht eine neue Epidemie oder Pandemie aus, welche sanitätsdienstliche Massnahmen zur Vorbereitung einer Ausschaffung verlangt, müsste die rechtliche Grundlage erneut angepasst werden. Im Lichte dieses Umstandes regen wir eine allgemeinere Formulierung an, die sich nicht ausschliesslich auf die Covid-19-Pandemie bezieht. Eventualiter ist die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung dringlich zu beschliessen und eine allgemeinere Fassung auf dem ordentlichen Rechtsweg zu erlassen.

Vernehmlassungsentwurf vom 23. Juni 2021 Art. 72 Covid-19-Test bei der Ausschaffung	Vorschlag Kanton Basel-Landschaft Art. 72 Sanitarische Massnahmen im Hinblick auf eine Ausschaffung
<p>¹ Ausländerinnen und Ausländer sind zur Sicherstellung des Vollzugs der Wegweisung (Art. 64), der Ausweisung (Art. 68) oder der Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66abis StGB2 oder Artikel 49a oder 49abis MStG3 verpflichtet, sich einem Covid-19-Test zu unterziehen, wenn dies aufgrund der Einreisevoraussetzungen des Heimat- oder Herkunftsstaates oder des zuständigen Dublin-Staates oder der Vorgaben des transportierenden Luftverkehrsunternehmens verlangt wird.</p>	<p>¹ Ausländerinnen und Ausländer sind zur Sicherstellung des Vollzugs der Wegweisung (Art. 64), der Ausweisung (Art. 68) oder der Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66abis StGB2 oder Artikel 49a oder 49abis MStG3 verpflichtet, sich einem Covid-19-Test sanitärischen Massnahmen zu unterziehen, wenn dies aufgrund der Einreisevoraussetzungen des Heimat- oder Herkunftsstaates oder des zuständigen Dublin-Staates oder der Vorgaben des transportierenden Luftverkehrsunternehmens verlangt wird.</p>
<p>² Wird die Verpflichtung nach Absatz 1 nicht eingehalten, so können die für den Vollzug der Wegweisung, der Ausweisung oder der Landesverweisung zuständigen Behörden eine betroffene Person gegen ihren Willen einem Covid-19-Test zuführen, wenn der Vollzug nicht durch andere mildere Mittel sichergestellt werden kann. Während der Durchführung des Covid-19-Tests darf kein Zwang ausgeübt werden, der die Gesundheit der betroffenen Person gefährden könnte.</p>	<p>² Wird die Verpflichtung nach Absatz 1 nicht eingehalten, so können die für den Vollzug der Wegweisung, der Ausweisung oder der Landesverweisung zuständigen Behörden eine betroffene Person gegen ihren Willen einem Covid-19-Test einer sanitärischen Massnahme zuführen, wenn der Vollzug nicht durch andere mildere Mittel sichergestellt werden kann. Während der Durchführung des Covid-19-Tests der sanitärischen Massnahme darf kein Zwang ausgeübt werden, der die Gesundheit der betroffenen Person gefährden könnte.</p>
<p>³ Die Covid-19-Tests werden durch dafür spezifisch geschultes Personal durchgeführt. Ist dieses der Ansicht, dass die Durchführung des Tests die Gesundheit der betroffenen Person gefährden könnte, so führt es den Test nicht durch.</p>	<p>³ Die Covid-19-Tests sanitärischen Massnahmen werden durch dafür spezifisch geschultes Personal durchgeführt. Ist dieses der Ansicht, dass die Durchführung des Tests der Massnahme die Gesundheit der betroffenen Person gefährden könnte, so führt es den Test die Massnahme nicht durch.</p>
<p>II 1 Dieses Gesetz wird dringlich erklärt (Art. 165 Abs. 1 der Bundesverfassung[BV]4). Es untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141</p>	<p>Keine Änderung</p>

Abs. 1 Bst. b BV).	
2 Es tritt am Tag nach seiner Verabschiedung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.	2 Es tritt am Tag nach seiner Verabschiedung in Kraft.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin